

Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 27.09.2022 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz-Menz-Gübs beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Siegel

1. Der Zweckverband führt den Namen "Trink- und Abwasserzweckverband Ehlegrund", nachfolgend Verband genannt und ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Verband hat seinen Sitz im Ortsteil Wahlitz, Dorfstraße 9a der Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land.
3. Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: Trink- und Abwasserzweckverband Ehlegrund.

§ 2

Verbandsmitgliedschaft/Verbandsgebiet

1. Die Verbandsmitglieder sind die Stadt Gommern (vor Eingemeindungen) mit ihren Ortschaften Dannigkow, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Vehlitz und Wahlitz und die Gemeinde Biederitz mit der Ortschaft Gübs (nachfolgend Verbandsmitglieder genannt).
2. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder, es wird durch die Gemarkungsgrenzen der genannten Ortschaften bestimmt.
3. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist möglich.
4. Der Austritt von Verbandsmitgliedern ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der beabsichtigte Austritt ist mindestens 2 Jahre vorher, durch eingeschriebenen Brief, anzukündigen und hat den gesetzlichen Regelungen zu entsprechen.
5. Die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss oder die Kündigung eines Mitgliedes aus zwingendem Grund bleibt davon unberührt
6. Der Verband besitzt Dienstherrnenfähigkeit.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Aufgabe des Verbandes ist:
 - a) die Versorgung des Gebietes der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) mit Trink- und Brauchwasser erfolgt privatrechtlich,
 - b) die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet).
 - c) die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nicht Aufgabe des Verbandes.Dafür plant, baut, unterhält, erneuert, verbessert, betreibt und verwaltet der Verband die erforderlichen Anlagen. Anschluss und Benutzung der Anlagen werden öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt.
2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband die ihnen gehörenden Grundstücke einschließlich der öffentlich gewidmeten Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird. Die Nutzung bezieht sich auf die technischen Anlagen des Verbandes.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Die Vertreter sollen Einwohner der Ortschaften sein. Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens 2 Vertreter. Bis 1000 Einwohner werden pro Ortschaft je 500 Einwohner 1 Vertreter, ab 1001 Einwohner 2 Vertreter pro Ortschaft entsandt. Die am 31.12.2022 entsandten Vertreter der Verbandsversammlung bleiben bis zum Ende der Kommunalwahlperiode im Amt. Gleiches soll für die Mitglieder des Betriebsausschusses gelten. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die am 31. Dezember des vorletzten Jahres durch das zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wurde. Während der Wahlperiode tritt keine Änderung der Stimmzahl ein. Die Wahlperiode deckt sich mit der Kommunalwahlperiode. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und bis zu zwei namentlich bestimmte Stellvertreter fest (Stimmführer). Die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes ist möglich. Die Vertreter werden von den Verbandsmitgliedern nach der jeweiligen Kommunalwahlperiode nach dem für die Bildung von Ausschüssen des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren bestimmt und dem Verband schriftlich benannt. Die Vertreter können im begründeten Falle vom Stadtrat der entsendenden Kommune abberufen werden. Gleiches gilt für die Stimmführerschaft.

2. Jedes Verbandsmitglied bestimmt gleichzeitig einen Stellvertreter je entsendeten Vertreter. Diese treten an die Stelle der Vertreter, wenn diese im Einzelfall verhindert sind oder die Wählbarkeit verlieren. Die Stellvertreter können sich untereinander gegenseitig vertreten. Die Vertreter bzw. Stellvertreter bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolger im Amt, Wiederbestimmung, auch mehrmalig, ist zulässig. Es können nur Personen entsandt werden, die die Wählbarkeit besitzen.
3. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gegenüber der entsendenden Körperschaft berichtspflichtig und können jederzeit von dieser abgewählt werden.
4. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung überwacht im Rahmen der Gesetze die Angelegenheiten des Verbandes und beschließt über folgende Punkte:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
 2. Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern,
 3. Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten,
 4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung,
 5. Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, mit den vorgeschriebenen Inhalten (für Nachträge gilt entsprechendes), die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit diese einen Wert von 250.000 € (Euro) übersteigen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 6. die Stellungnahme zum jährlichen Ergebnis der Wirtschaftsprüfung und zum Ergebnis von überörtlichen Prüfungen.
 7. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers,
 8. Festsetzung von eventuellen Umlagen oder Beiträgen für die Verbandsmitglieder,
 9. Erwerb oder Veräußerungen von Grundstücken, die Verfügung über Verbandsvermögen, Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 250.000 € (Euro) überschreiten,
 10. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 250.000 € (Euro) überschreiten,
 11. Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 250.000 € (Euro) soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (Ausschreibung),
 12. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen
 13. Wahl des Verbandsausschusses, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der jeweiligen Stellvertreter,
 14. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 15. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 16. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
 17. die Übertragung der Betriebsführung an Dritte.
2. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten hauptberuflichen Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Einzelheiten zur Einberufung zu den Sitzungen kann die Geschäftsordnung regeln.
2. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn die Vertreter eines Verbandsmitgliedes oder die Mehrheit des Verbandsausschusses dies in Schriftform, unter Angabe der Gründe, verlangt.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest und beruft die Sitzung ein. Die Einladung muss den Zeitpunkt, den Ort sowie die Tagesordnung angeben. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Auf umfangreiche Unterlagen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können, ist hinzuweisen.
4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit fordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Jeder Vertreter kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten und entschieden.
5. Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind rechtzeitig gemäß § 27 Abs. 2 öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

1. Zu Beginn der Verbandsversammlung sind die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit zu prüfen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind.
2. Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie infolge Beschlussunfähigkeit wegen der gleichen Verhandlungsgegenstände zum zweiten Mal einberufen wird. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen, § 9 Ziff. 3 bleibt unberührt.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit durch Abstimmung und Wahl.
2. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Die Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch den jeweiligen Stimmführer abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Ausnahmen von dieser Regelung betreffen Beschlüsse für
 - den Beitritt und Austritt von Mitgliedern
 - die Auflösung des Verbandesdiese Beschlüsse müssen mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung sowie die Mehrheit der Verbandsmitglieder gefasst werden.

§ 10

Niederschrift

Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist unter Angabe des Tages, des Ortes der Sitzung, der Tagesordnung, der Name der anwesenden Vertreter, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse (bei nicht einstimmigen Beschlüssen mit Angabe der Stimmenverhältnisse) eine Ergebnismünderschrift zu fertigen. Der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter der Verbandsversammlung können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsgeschäftsführer und sofern eingesetzt - vom Schriftführer zu unterzeichnen. über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung. Die Niederschrift ist genehmigt, wenn anlässlich der nächsten Verbandsversammlung kein Widerspruch erhoben wird und ein weiterer Vertreter diese unterzeichnet.

§ 11

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie zwei Stellvertreter. Sie werden nach der jeweiligen Kommunalwahl aus der Mitte der nachfolgenden Verbandsversammlung gewählt. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 5 bis 7 keine Anwendung. Wiederwahl ist auch mehrmalig zulässig. Die Wahlperiode deckt sich mit der Kommunalwahlperiode. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Stellvertreter müssen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sein.

§ 12

Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss ist nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit den §§ 46 und 48 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vier weiteren Vertretern, davon mindestens 1 Vertreter pro Verbandsmitglied. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied des Verbandsausschusses mit beratender Stimme.
2. Die Vertreter des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter werden nach der jeweiligen Kommunalwahl aus der Mitte der nachfolgenden Verbandsversammlung gewählt (Analog § 11 Satz 3 ff. gewählt wird).
3. Im Falle der Verhinderung werden die Vertreter des Verbandsausschusses durch ihren Stellvertreter vertreten.
4. Die Vertreter des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Wahlperiode deckt sich mit der Kommunalwahlperiode. Scheidet ein Vertreter des Verbandsausschusses oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durch die Verbandsversammlung erforderlich. Die am 31.12.2022 entsandten Vertreter des Verbandsausschusses bleiben bis zum Ende der Kommunalwahlperiode im Amt.
5. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet den Verbandsausschuss.

§ 13

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltung, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und beschließt insbesondere über folgendes

1. Vorbereitung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
2. Angelegenheiten, die unter den Wertgrenzen des § 6 Abs. 1 Ziffer 9 bis 11 und über den Wertgrenzen des § 18 Abs. 3 liegen
3. Personalangelegenheiten ab Entgeltgruppe 10 aufwärts
4. Empfehlung zum Vorschlag des Abschlussprüfers.

§ 14

Einberufung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist nach Notwendigkeit aber mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Im Übrigen gilt § 7 sinngemäß.

§ 15

Beschlussfähigkeit des Verbandsausschusses

1. Jeder Vertreter des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
2. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind.
3. § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 16

Beschlüsse des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

§ 17

Verbandsgeschäftsführer

1. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist hauptberuflich tätig. Er leitet die Verwaltung des Verbandes und ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
2. Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt, Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
3. Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Antrag bedarf der Begründung. Ein Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
4. Die Stelle des hauptberuflichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.
5. Die Verbandsversammlung bestimmt den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer. Er ist ehrenamtlich tätig.

§ 18

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

1. Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung vor und ist für deren Durchsetzung verantwortlich. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Der Verbandsgeschäftsführer führt das Dienstsiegel und fertigt die Satzungen aus.
2. Er trifft Eilentscheidungen gemäß § 65 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA), eine solche Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zwingend aufzunehmen.
3. Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:
 - a) der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 100.000 Euro je Einzelfall,

- b) die Verfügung über Vermögensgegenstände, die Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert von 100.000 Euro je Einzelfall,
 - c) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten,
 - d) die Vergabe im Rahmen der VOB sowie Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, sofern diese einen Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall nicht überschreiten und das betreffende Projekt dem bestätigten Wirtschaftsplan entspricht.
4. Er erlässt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung Geschäftsanweisungen für die Verwaltungs-, Wirtschafts- und Kassenführung.

§ 19

Verpflichtungsgeschäfte

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 20

Rechte und Pflichten der Vertreter und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und deren Vertreter sind ehrenamtlich tätig.
2. Sie haben Anspruch auf Sitzungsentgelt, der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält zusätzlich Aufwandsentschädigung. Sitzungsentgelt und Aufwandsentschädigung sind durch Satzung zu regeln.

§ 21

Satzungen, Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen und Entgelte

1. Der Verband erlässt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen Satzungen, in denen auch der Anschluss- und Benutzungszwang geregelt wird.
2. Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge, Kostenerstattungen, Gebühren und Entgelte und erlässt dafür entsprechende Satzungen bzw. Regelungen. Er arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung.

§ 22

Verbandsumlage

1. Soweit die Ausgaben des Verbandes durch Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen und Entgelte nicht gedeckt werden können, wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben.

2. Berechnungsmaßstab für die Verbandsumlage ist das Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des Verbandsmitgliedes. Maßgebend sind die Zahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes vom 30. Juni des Vorjahres. Der Umlagebedarf, die Verteilung und die Fälligkeit sind im Wirtschaftsplan festzulegen.
3. Die konkreten Umlagebeiträge sind durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

§ 23

Übernahme vorhandener Anlagen

Die Verbandsmitglieder überlassen dem Verband unentgeltlich alle ihnen gehörenden Anlagen, die dem Verband zur Erfüllung der gestellten Aufgaben dienen. Der Verband ist verpflichtet, die übernommenen Anlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu erweitern und gegebenenfalls wiederherzustellen. Dadurch ausgelöste Kosten übernimmt der Verband.

§ 24

Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

Der Verband gestaltet seine Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie nach den Vorschriften der Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

1. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Für den Vertrag gilt § 26 entsprechend.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger erfüllen zu lassen.
3. Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

§ 26

Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn dies von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder beschlossen wird. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

2. Im Falle einer Auflösung des Verbandes findet eine Abwicklung statt, für deren Vorbereitung der Verbandsausschuss zuständig ist. Die Vermögensverteilung ist in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung über die Auseinandersetzung zustande, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
3. Die Anlagen werden den Verbandsmitgliedern übereignet, in deren Gebiet sie liegen. Die zentrale Kläranlage einschließlich der Ablaufleitung wird an die Verbandsmitglieder übereignet, die diese Anlage gemeinsam nutzen.
4. Danach verbleibendes Vermögen und Verbindlichkeiten sind von den Verbandsmitgliedern im gleichen Verhältnis zu übernehmen, in dem das Anlagevermögen auf sie übertragen wird. Das Gleiche gilt für den Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsaufwand sowie für die Gesellschaftsanteile an der Heidewasser GmbH. Auch diese sind im Falle des Austritts einer Gemeinde bzw. der Liquidation des Verbandes entsprechend quotaal zurück zu übertragen.

§ 27

Bekanntmachungen

1. Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land öffentlich bekannt gemacht.
2. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushang in den Schaukästen der Verbandsmitglieder nach den für diese geltenden Vorschriften (Hauptsatzungen).
3. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und umfangreiche Dokumente als Bestandteile von Satzungen u. a. bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Dorfstraße 9a in 39175 Wahlitz und dem Rathaus Gommern, zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und die Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Ziffer (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
4. Der Wirtschaftsplan wird abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Dorfstraße 9a in 39175 Wahlitz und dem Rathaus Gommern, öffentlich bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Auslegung erfolgt unter Angabe des Ortes und der Dauer im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wahlitz, den 27.09.2022



Heiner Wolter
Verbandsgeschäftsführer

